



Herzlich willkommen im Winterportverein WSV Grün - Weiss Friedrichsbrunn

Mit diesem Informationsblatt bekommst Du einige wichtige Infos, die Dir den Start in unserem Sportverein etwas leichter machen sollen.

Je nach dem wie Du dich schon jetzt sportlich aktiv betätigst, hast Du in unserem Verein die Möglichkeit, als Mitglied in die Sportabteilungen Skilanglauf, Floorball, Kindertanz und Seniorensport einzutreten. Die Abteilungen werden von ausgebildeten Übungsleitern betreut und unter deren Leitung kannst Du dort selbst sportlich aktiv werden.

Zunächst brauchen wir den Aufnahmeantrag vollständig von Dir ausgefüllt und dazu das SEPA- Mandat für den Einzug des Mitgliederbeitrages. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 36,- EUR für Kinder und 72,- EUR für Erwachsene. Hier besteht auch die Möglichkeit, sich bei den entsprechenden Ämtern finanzielle Unterstützung einzuholen.

Mit dem Mitgliederantrag bekommst du auch unsere Vereinssatzung ausgehändigt, die Du gründlich lesen solltest und bei Eintritt in den WSV anerkenntst und auch danach handelst.

Darüber hinaus gibt es noch eine Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins, die Du gern jederzeit einsehen oder auch als Kopie bekommen kannst.

Verein : WSV Grün Weiss Friedrichsbrunn e.V.
Steuernummer : 11 71 4304250
Vereinsregister : 40084

Unser Verein wird von einem von den Mitgliedern gewählten Vorstand geleitet. Diese Vorstandsmitglieder sind:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Vorsitzende : | Claudia Puhl
Beckstraße 1a
06502 Thale/ OT Friedrichsbrunn |
| 2. Vorsitzender : | Thilo Wagner |
| Kassenwart : | Daniela Loeffler |
| Übungsleiter | |
| Langlauf : | Udo Nordhaus |
| Floorball : | Thilo Wagner |
| Seniorensport : | Heide Anacker und Waltraut Müller |
| Kindertanz : | Katja Felsberg |

Dein direkter Ansprechpartner ist dein Übungsleiter in der jeweiligen Abteilung und natürlich auch der Abteilungsleiter und die Vorstandsmitglieder.

Wir haben einen Schaukasten neben der Sparkasse in Friedrichsbrunn für Informationen an unsere Mitglieder und auch alle anderen Interessierten. Dort erfährst Du immer Aktuelles zu Terminen, Veranstaltungen und Ergebnissen.

Auch im Internet findest Du uns unter: www.wsv-friedrichsbrunn.de



Vorsitzender: Claudia Puhl
Beckstraße 1a
06502 Thale/ OT Friedrichsbrunn



WSV Grün - Weiss Friedrichsbrunn

Steuer-Nr.: 11 71 4304250
VR: 40084

Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft im WSV Grün Weiss Friedrichsbrunn e.V.

Ich beantrage mich bzw. mein nachstehend genanntes Familienmitglied in den Verein aufzunehmen:
(Bitte gut leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. Beantragte Mitgliedschaft für:

Name, Vorname : _____

Geboren am : _____ in: _____

Anschrift : _____

Telefon : _____ E-Mail: _____

Abteilung : _____

2. Beitragszahler, bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte:

Name, Vorname : _____

Anschrift : _____

3. Mitglieder Jahresbeitrag: Erwachsene 72,00€ passives Mitglied 24,00€ Kinder 36,00€

Die Beiträge sind spätestens zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres für das Kalenderhalbjahr fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Eintritt im Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig (aufgeteilt in Quartale) zu begleichen.

Gibt es schon jemanden aus der Familie, der bereits Mitglied im Verein ist?

Name: _____ (ab drei Familienmitgliedern wird für ein Mitglied nur noch 50% des Mitgliedsbeitrags entrichtet)

4. Wichtige Informationen zum Mitglied:

Liegen Erkrankungen oder Allergien vor? (welche):

Wer ist im Notfall zu informieren?

Name, Vorname : _____

Telefon : _____

Wer darf ihr Kind abholen? (Vollmacht mit Unterschriften der/des Erziehungsberechtigten notwendig)

Name, Vorname : _____

Mit Vereinseintritt bin ich/sind wir mit der Speicherung und Veröffentlichung von Fotos und Videos aus dem Vereinsleben einverstanden.

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Satzung Kenntnis erhalten habe und erkenne sie an. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und in Schriftform an den Vorsitzenden zu richten. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Kalenderjahr ist nicht möglich. Mit der Austrittserklärung erlischt automatisch die Lastschrift-Einzugsermächtigung.

Datum : _____

Unterschrift: _____

(bei minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n)



Datenschutzordnung im Sportverein WSV Grün-Weiss Friedrichsbrunn

Präambel

Der WSV Grün- Weiss Friedrichsbrunn verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

(Ergänzung: Weiterleitung personenbezogener Daten der Mitglieder an den zuständigen Landessportbund/Landessportverband - siehe Satzungsbausteine).

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.



§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Der Verein bestellt keinen Datenschutzbeauftragten, da weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand vorgenommen werden.

2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung



des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Ort/Datum

Name (leserlich)

zur Kenntnis durch Unterschrift /Erziehungsberechtigte
für ihre Kinder



SEPA- Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger

WSV Grün Weiß Friedrichsbrunn e.V.
Buchhaltung/Kassenwart D. Loeffler
Hauptstraße 112
06502 Thale OT Friedrichsbrunn

Gläubiger-Identifikationsnummer:
Mandatsreferenz:

DE62WSV00001055280
wird dem Einzahler nachträglich bekanntgegeben

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

Gemäß Mitgliederbeschluss, werden die Mitgliederbeiträge halbjährlich im jeweiligen Geschäftsjahr von der Vereinsbuchhaltung per Lastschrift eingezogen.

Erteilung eines wiederkehrenden SEPA- Lastschriftmandats:

Ich ermächtige den **WSV Grün Weiß Friedrichsbrunn e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift halbjährlich und in Höhe des im Mietgliedervertrags festgesetzten Mitgliederbeitrages einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von **WSV Grün Weiß Friedrichsbrunn e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Rückerstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des Mitglieds

Kontoinhaber

Vorname

Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

IBAN

BIC (SWIFT-CODE)

Ort, Datum und Unterschrift



Satzung WSV Grün-Weiß Friedrichsbrunn e.V. (vom 05.07.2013)

§ 1 Name, Sitz Der Verein führt den Namen WSV Grün - Weiss Friedrichsbrunn. Er hat seinen Sitz in Friedrichsbrunn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, mit der Nummer VR 40084. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Grün-Weiss Friedrichsbrunn e.V. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch: - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus: - ordentlichen Mitgliedern, - fördernden Mitgliedern, - Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. **Ehrenmitglied** kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/ Sanktionen Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Bei leichteren **Verfehlungen** können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahlstimmrechtes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden: - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, - wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens, - wegen Vereinsschädigung in der Öffentlichkeit Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages/der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 EUR pro Mitglied. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet vereinsinterne Angelegenheiten mit Verschwiegenheit zu behandeln. Jeder Übungsleiter des Vereins ist verpflichtet einen Übungsleitervertrag einzugehen und sich an dessen Regeln halten sowie ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die entstehenden Kosten für das polizeiliche Führungszeugnis werden vom Verein getragen. Die Mitglieder sind von Startgeldern befreit, wenn der Verein Wettkämpfe veranstaltet. Die Mitglieder haben die Möglichkeit Anträge auf Kostenübernahme von Startgeldern beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über eine Genehmigung, in Abhängigkeit der finanziellen Lage des Vereins.

§ 8 Organe Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand Der Vorstand besteht aus: - dem ersten Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Kassenwart, - dem Sportwart, - dem Pressewart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: - der erste Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende, - der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis er abgewählt wird oder aus persönlichen Gründen zurücktritt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl



eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1000 EUR schließen. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die: - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, - Entlastung und Wahl des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüfer, - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit, - Genehmigung des Haushaltsplanes, - Satzungsänderungen, - Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung, - Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im INFO- Kasten des Vereins in der Ortsmitte (Hauptstraße 116), sowie durch E-Mailverkehr. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen die im Sinne des § 6 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 16 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen (Turnhallenordnung). Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutz Verein Quedlinburg e.V., die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.07.2013 beschlossen worden.